

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Ettersburg
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 09.09.2025

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg am 09.09.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Ausgenommen sind entsprechend § 3 ThürFwEntschVO Reisekosten.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Gemeindebrandmeisters regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der ermittelten Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters nach § 2 Abs. 1.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

- Jugendfeuerwehrwart	40 €
- Gerätewart	40 €
- Alarm- und Einsatzplanung	30 €
- Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30 €
- (4) Ein Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar ist, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 €. Eine solche Ausbildung bedarf in der Gemeinde Ettersburg einer speziellen Auftragserteilung des Bürgermeisters auf Anforderung des Gemeindebrandmeisters.
- (5) Die Kameraden der Einsatzabteilung erhalten für die Teilnahme an Ausbildungsstunden in ihrer Freizeit eine Entschädigung von 10,00 € je Stunde.

§ 3

Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

- (1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4

Verdienstausschlag

Die Gemeinde Ettersburg erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstausschlag infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstausschlagpauschale für Selbstständige / freiberuflich Tätige beträgt 22,00 Euro je Stunde. Für die Zeit des Verdienstausschlags der selbstständig / freiberuflich Tätigen wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr zugrunde gelegt.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkraftsetzen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Ettersburg, 23.09.2025

Gemeinde Ettersburg

-Siegel-

Jens Enderlein
Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land vom 19.09.2025
- bekannt gemacht im Ettersberg-Journal, 10. Ausgabe vom 01.10.2025